

				Fügen Sie hier den Namen der eingetragenen juristischen Person ein							
Dokumentnummer: PII11				Dokumenttitel: <b>Richtlinie zur Richtigkeit und Qualität von PII</b>							
Version: 1.0		Datum des Inkrafttretens: 01.01.2025		Dokumentenverantwortlicher:							
X	Richtlinie		Standard		Verfahren		Formular		Register		Sonstiges

Änderungshistorie				
Änderungsnummer	Änderungsdatum	Änderungen	Geprüft von	Prozessverantwortlicher

Genehmigungen			
Name	Position	Datum	Unterschrift

**Rechtlicher Hinweis (Urheberrecht und Nutzungsbeschränkungen)**  
(C) 2025 Clarysec LLC. All rights reserved.

Dieses Dokument ist geistiges Eigentum der Clarysec LLC. Kein Teil dieses Dokuments darf ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung für kommerzielle oder Implementierungszwecke kopiert, wiederverwendet, verbreitet oder verändert werden.

Die unbefugte Nutzung ist streng untersagt und kann rechtliche Schritte nach sich ziehen.

Für Lizenzierungsanfragen kontaktieren Sie bitte: [info@clarysec.com](mailto:info@clarysec.com)

## Ausgerichtet an Standards und Vorschriften

Standard / Regulation	Clause / Control / Article	Applicability	Coverage Type	Comment
ISO/IEC 27701:2025	Clause 7.5; Clause 8.1	Both	Primary	Dokumentierte Nachweise zur Richtigkeit und operative Kontrolle
ISO/IEC 27701:2025	Clause 9.1; Clause 10.2	Both	Supporting	Überwachung, Nichtkonformität und Korrekturmaßnahmen
ISO/IEC 27701:2025	Annex A.1.2.9	Controller	Supporting	Verarbeitungsaufzeichnungen des Verantwortlichen
ISO/IEC 27701:2025	Annex A.1.3.2; Annex A.1.3.7	Controller	Primary	Pflichten zur Richtigkeit und Berichtigungsmechanismen
ISO/IEC 27701:2025	Annex A.1.3.8	Controller	Primary	Mitteilung der Berichtigung an relevante Empfänger
ISO/IEC 27701:2025	Annex A.2.2.2; Annex A.2.2.6; Annex A.2.2.7	Processor	Supporting	Weisungen an Auftragsverarbeiter, Unterstützung und Aufzeichnungen
ISO/IEC 27701:2025	Annex A.2.3.2	Processor	Primary	Unterstützung des Auftragsverarbeiters bei Berichtigungen
GDPR	Article 5(1)(d); Article 5(2)	Controller	Primary	Richtigkeit und Rechenschaftspflicht
GDPR	Article 16	Controller	Primary	Berichtigung
GDPR	Article 19	Controller	Primary	Benachrichtigung der Empfänger
GDPR	Article 24	Controller	Supporting	Maßnahmen des Verantwortlichen
GDPR	Article 28	Both	Supporting	Unterstützung und Weisungen für Auftragsverarbeiter
GDPR	Article 30	Both	Supporting	Verarbeitungsaufzeichnungen
ISO/IEC 29100:2020	Clause 5.7	Both	Primary	Grundsatz der Richtigkeit und Qualität
ISO/IEC 29151:2022	Annex A.8	Both	Primary	Kontrollen zur Richtigkeit und Qualität von PII

## 1. Geltungsbereich

1.1 Diese Richtlinie legt Anforderungen zur Aufrechterhaltung der Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität, Angemessenheit und Relevanz von PII fest, die innerhalb des PIMS-Geltungsbereichs verarbeitet werden.

1.2 Diese Richtlinie gilt für Kontexte als Verantwortlicher, gemeinsam Verantwortlicher, Auftragsverarbeiter und Unterauftragsverarbeiter. Pflichten des Verantwortlichen sind vorrangig. Pflichten von Auftragsverarbeitern und Unterauftragsverarbeitern gelten, wenn die Organisation Berichtigung, Synchronisierung oder auf die Richtigkeit bezogene Weisungen des Verantwortlichen unterstützt.

### 1.3 Diese Richtlinie umfasst:

1.3.1 Verantwortlichkeit für die Datenrichtigkeit je Verarbeitungstätigkeit;

1.3.2 Prüfungen der Richtigkeit bei Erhebung, Import, Quellenänderung und Überprüfungspunkten;

1.3.3 Auslöser für Berichtigungen und Validierung;

1.3.4 Prüfung veralteter Daten für Datensätze mit hoher Tragweite;

1.3.5 Synchronisierung genehmigter Berichtigungen über relevante Systeme und nachgelagerte Parteien hinweg;

1.3.6 Unterstützung von Auftragsverarbeitern und Unterauftragsverarbeitern bei Berichtigungen;

1.3.7 Nachweise in REG02, REG06, REG08 und REG12.

1.4 Diese Richtlinie begründet kein separates Datenqualitätsprogramm, Datenqualitätsregister, keine Master-Data-Governance-Funktion, kein Datenqualitätsrahmenwerk für Analytik und kein Qualitätsrahmenwerk für KI-Trainingsdaten.

### 1.5 Diese Richtlinie ersetzt nicht:

1.5.1 PII03 für Verarbeitungsinventar, Zwecke, Rechtsgrundlage und Eigentümerschaft von REG02;

1.5.2 PII06 für Eingang von Anfragen zur Rechteaübung durch betroffene Personen, Identitätsprüfung, gesetzliche Bearbeitung von Antworten und Abschlusskommunikation;

1.5.3 PII10 für Aufbewahrung, Löschung, Entfernung und Durchführung der Entsorgung;

1.5.4 PII12 für Lebenszyklus-Governance von Auftragsverarbeitern, Unterauftragsverarbeitern und Dritten;

1.5.5 PII14 für PII-Sicherheit und Zugriffskontrollen;

1.5.6 PII18 für PIMS-weite Überwachung, Audit, Nichtkonformität, Korrekturmaßnahmen und Verbesserungs-Governance.

1.6 Für diese Richtlinie ist ein Datensatz mit hoher Tragweite ein PII-Datensatz, der verwendet wird, um den Zugang zu einem Dienst, einem Vertrag, einer Beschäftigungsangelegenheit, einem finanziellen Ergebnis, einem gesundheitsbezogenen Ergebnis, einer Berechtigungsentscheidung, einer Identitätsentscheidung, einer Risikoentscheidung oder einer sonstigen Entscheidung zu gewähren, abzulehnen, zu ändern oder wesentlich zu beeinflussen, wenn unrichtige PII eine betroffene Person wesentlich beeinträchtigen könnten.

## 2. Zweck

2.1 Zweck dieser Richtlinie ist sicherzustellen, dass von der Organisation verwendete PII richtig und für die im PIMS dokumentierten Verarbeitungszwecke geeignet bleiben und dass unrichtige, unvollständige, veraltete oder bestrittene PII anhand kontrollierter Nachweise berichtigt, synchronisiert oder eskaliert werden.

## 3. Ziele

### **3.1 Die Ziele dieser Richtlinie sind:**

- 3.1.1 die Verantwortlichkeit für die Datenrichtigkeit jeder relevanten Verarbeitungstätigkeit zuzuweisen;
- 3.1.2 schlanke und prüfbare Prüfungen der Richtigkeit festzulegen, ohne ein separates Daten-Governance-Programm zu schaffen;
- 3.1.3 klare Auslöser für Berichtigung, Prüfung veralteter Daten und Synchronisierung festzulegen;
- 3.1.4 Berichtigungsanträge betroffener Personen zu unterstützen, ohne den Workflow für Rechteinfragen zu duplizieren;
- 3.1.5 Unterstützung durch Auftragsverarbeiter und Unterauftragsverarbeiter bei Berichtigungen auf Grundlage dokumentierter Weisungen zu unterstützen;
- 3.1.6 Nachweise in REG02, REG06, REG08 und REG12 aufzubewahren;
- 3.1.7 wiederkehrende, überfällige oder besonders tragweitebezogene Probleme der Richtigkeit über den PIMS-Prozess für Korrekturmaßnahmen zu eskalieren.

## **4. Richtlinienaussagen**

### **4.1 Verantwortlichkeit und Anforderungen zur Richtigkeit**

- 4.1.1 [Controller] Der Process Owner / Business Owner MUSS den Verantwortlichen für die Datenrichtigkeit, die maßgebliche Quelle, die Kennzeichnung als Datensatz mit hoher Tragweite und die Häufigkeit der Überprüfung der Richtigkeit für jede Verarbeitungstätigkeit als Verantwortlicher in REG02 dokumentieren, bevor die Verarbeitung beginnt und innerhalb von 10 Geschäftstagen nach einer wesentlichen Änderung der Verarbeitung.
- 4.1.2 [Joint Controller] Der Vendor / Procurement Owner MUSS die Zuweisung der Verantwortlichkeit für die Datenrichtigkeit bei gemeinsam Verantwortlichen in REG08 dokumentieren und sie mit der betroffenen Verarbeitungstätigkeit in REG02 verknüpfen, bevor die Verarbeitung als gemeinsam Verantwortliche beginnt.
- 4.1.3 [Processor] Der Vendor / Procurement Owner MUSS die Pflichten zur Unterstützung von Kunden bei Berichtigungen und den autorisierten Weisungskanal in REG08 dokumentieren, bevor das Onboarding des Auftragsverarbeiterdienstes erfolgt und innerhalb von 10 Geschäftstagen nach einer wesentlichen Vertragsänderung.
- 4.1.4 [Both] Der Process Owner / Business Owner MUSS Mindestprüfungen der Richtigkeit für jede PII-Kategorie festlegen, die in einer zugewiesenen Verarbeitungstätigkeit verwendet wird, und diese in REG02 dokumentieren, bevor die Verarbeitung beginnt und danach jährlich.
- 4.1.5 [Controller] Der Process Owner / Business Owner MUSS Datensätze mit hoher Tragweite in REG02 klassifizieren, bevor die Verarbeitung als Verantwortlicher beginnt und danach jährlich.
- 4.1.6 [Both] Der Privacy Lead / PIMS Manager MUSS die Verantwortlichkeit für Datenrichtigkeit, Kennzeichnungen mit hoher Tragweite und Überprüfungsintervalle in REG02 vierteljährlich prüfen und ungelöste Lücken innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Abschluss der Prüfung in REG12 dokumentieren.

### **4.2 Prüfungen der Richtigkeit und Prüfung veralteter Daten**

- 4.2.1 [Controller] Der Process Owner / Business Owner MUSS den Abschluss der festgelegten Prüfung der Richtigkeit in REG02 dokumentieren, bevor neu erhobene PII für eine aktive Verarbeitung als Verantwortlicher verwendet werden.
- 4.2.2 [Controller] Der Process Owner / Business Owner MUSS die Verlässlichkeit von PII, die aus einer anderen Quelle als der betroffenen Person erhoben wurden, in REG02 vor der ersten Verwendung und vor jeder wesentlichen Quellenänderung prüfen.

- 4.2.3 [Both] Der Process Owner / Business Owner MUSS aktive Datensätze mit hoher Tragweite in REG02 mindestens jährlich und vor der Heranziehung eines Datensatzes mit hoher Tragweite prüfen, dessen Überprüfungsdatum überfällig ist.
- 4.2.4 [Both] Der System Owner / Application Owner MUSS Indikatoren für veraltete Daten bei Systemdatensätzen mit hoher Tragweite in REG02 vor der Produktivsetzung des Systems und innerhalb von 30 Tagen nach einer wesentlichen Systemänderung identifizieren.
- 4.2.5 [Both] Der Process Owner / Business Owner MUSS ein internes Problem der Richtigkeit innerhalb von fünf Geschäftstagen in REG12 dokumentieren, wenn eine Prüfung der Richtigkeit unrichtige, unvollständige, veraltete, inkonsistente oder nicht belegte PII identifiziert, die nicht als Berichtigungsantrag einer betroffenen Person vorgebracht wurden.
- 4.2.6 [Controller] Der Privacy Lead / PIMS Manager MUSS jeden von einer betroffenen Person stammenden Berichtigungsanspruch innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Zuweisung für die inhaltliche Prüfung der Richtigkeit mit der betroffenen Verarbeitungstätigkeit in REG02 verknüpfen.

[ ... Abschnitte 4.3–8 sind in dieser Vorschau nicht enthalten. Erwerben Sie das vollständige Dokument, um auf den gesamten Inhalt zuzugreifen. ... ]

## 9. Ausnahmen

### 9.1 Ausnahmen zur Richtigkeit

- 9.1.1 [Both] Der Process Owner / Business Owner MUSS eine Ausnahme zur Richtigkeit in REG12 beantragen, bevor bekanntermaßen ungeprüfte, veraltete oder bestrittene PII über die dokumentierte Überprüfungshäufigkeit hinaus verwendet werden.
- 9.1.2 [Both] Der Privacy Lead / PIMS Manager MUSS die Auswirkung und Risikominderung jeder Ausnahme zur Richtigkeit innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Antragstellung in REG12 bewerten.
- 9.1.3 [Conditional] Der Data Protection Officer / Privacy Advisor MUSS vor Genehmigung einer Ausnahme zur Richtigkeit, die Datensätze mit hoher Tragweite, bestrittene Berichtigung oder rechtliche Anforderungen betrifft, eine Beratung in REG12 dokumentieren.
- 9.1.4 [All] Top Management MUSS eine Ausnahme zur Richtigkeit, die Datensätze mit hoher Tragweite, ungelöste Berichtigungen, den Geltungsbereich der Zertifizierung oder rechtliche Verpflichtungen betrifft, in REG12 genehmigen, bevor die Ausnahme wirksam wird.
- 9.1.5 [Both] Der Privacy Lead / PIMS Manager MUSS für jede genehmigte Ausnahme zur Richtigkeit vor Genehmigung ein Ablaufdatum von höchstens 90 Tagen in REG12 festlegen.
- 9.1.6 [Both] Der Privacy Lead / PIMS Manager MUSS jede Ausnahme zur Richtigkeit innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Ablauf in REG12 schließen oder neu bewerten.

## 10. Durchsetzung

### 10.1 Durchsetzung und Behandlung von Nichtkonformitäten

- 10.1.1 [Both] Der Privacy Lead / PIMS Manager MUSS eine überfällige Überprüfung eines Datensatzes mit hoher Tragweite, unberichtigte unrichtige PII oder versäumte Synchronisierung innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Identifizierung als Nichtkonformität in REG12 dokumentieren.
- 10.1.2 [Both] Der System Owner / Application Owner MUSS die Produktivsetzung eines Systems zur Verarbeitung von PII mit hoher Tragweite verhindern, wenn in REG02 der erforderliche Verantwortliche für die Datenrichtigkeit, die Methode der Prüfung der Richtigkeit oder der Berichtigungspfad fehlt, und die Entscheidung vor Produktivsetzung in REG12 dokumentieren.
- 10.1.3 [Controller] Der Process Owner / Business Owner MUSS die Heranziehung bekanntermaßen unrichtiger PII mit hoher Tragweite für wesentliche Entscheidungen

aussetzen, bis Berichtigung, Einschränkung oder genehmigte Ausnahme in REG06 oder REG12 dokumentiert ist.

10.1.4 [Both] Der Vendor / Procurement Owner MUSS das Versäumnis eines Auftragsverarbeiters, Unterauftragsverarbeiters oder Empfängers, eine genehmigte Berichtigung zu unterstützen, innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Ablauf der Unterstützungsfrist in REG08 und REG12 eskalieren.

10.1.5 [All] Top Management MUSS innerhalb von 10 Geschäftstagen Korrekturmaßnahmen in REG12 für wiederholtes oder länger andauerndes Versagen der Richtigkeit bei Datensätzen mit hoher Tragweite verlangen.

10.1.6 [All] Der Internal Audit / Compliance Reviewer MUSS die Wirksamkeit von Korrekturmaßnahmen für Nichtkonformitäten der PII-Richtigkeit in REG12 beim nächsten geplanten PIMS-Audit oder innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss prüfen, je nachdem, was zuerst eintritt.

## **11. Überprüfung und Pflege**

### **11.1 Überprüfung der Richtlinie und der Kontrollen zur Richtigkeit**

11.1.1 [All] Der Privacy Lead / PIMS Manager MUSS diese Richtlinie jährlich und innerhalb von 30 Tagen nach wesentlicher rechtlicher, verarbeitungsbezogener, systembezogener oder den Geltungsbereich der Zertifizierung betreffender Änderung in REG12 überprüfen.

11.1.2 [Both] Der Process Owner / Business Owner MUSS Verantwortlichkeit für Datenrichtigkeit, Klassifizierung mit hoher Tragweite und Überprüfungsintervall in REG02 jährlich und innerhalb von 30 Tagen nach einer wesentlichen Änderung der Verarbeitung überprüfen.

11.1.3 [Both] Der System Owner / Application Owner MUSS den in REG02 dokumentierten Berichtigungspfad und das Synchronisierungsverfahren jährlich und innerhalb von 30 Tagen nach einer wesentlichen Systemänderung überprüfen.

11.1.4 [Both] Der Vendor / Procurement Owner MUSS Pflichten zur Berichtigungsunterstützung durch Auftragsverarbeiter, Unterauftragsverarbeiter, Empfänger und Datenweitergabeparteien in REG08 vor Verlängerung und innerhalb von 30 Tagen nach einer wesentlichen Änderung der Beziehung überprüfen.

11.1.5 [Conditional] Der Data Protection Officer / Privacy Advisor MUSS die Datenschutz-Auswirkungen wesentlicher Richtlinienänderungen in REG12 vor Genehmigung prüfen.

11.1.6 [All] Top Management MUSS wesentliche Änderungen dieser Richtlinie in REG12 vor Veröffentlichung genehmigen.

## **12. Verwandte Richtlinien**

12.1 PII01 - Richtlinie zum Datenschutz-Informationssystem

12.2 PII02 - Richtlinie zu Datenschutzrollen, Verantwortlichkeiten und Rechenschaftspflicht

12.3 PII03 - Richtlinie zum PII-Verarbeitungsinventar und zur Rechtsgrundlage

12.4 PII06 - Richtlinie zum Management von Rechten betroffener Personen

12.5 PII08 - Richtlinie zu Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen

12.6 PII09 - Richtlinie zur Erhebung, Nutzung, Offenlegung und Weitergabe von PII

12.7 PII10 - Richtlinie zur Aufbewahrung, Löschung und Entsorgung von PII

12.8 PII12 - Richtlinie zum Datenschutzmanagement für Auftragsverarbeiter, Unterauftragsverarbeiter und Dritte

12.9 PII14 - Richtlinie zur PII-Sicherheit und Zugriffskontrolle

12.10 PII17 - Richtlinie zu dokumentierter Information und Nachweismanagement im PIMS

12.11 PII18 - Richtlinie zu Überwachung, Audit und Verbesserung im PIMS

### 13. Referenzstandards und Rahmenwerke

13.1 Diese Richtlinie ist den folgenden Standards und Vorschriften zugeordnet. Die Zuordnung erläutert, wie die Richtlinie die genannten Anforderungen unterstützt, und identifiziert die internen Klauseln, die sie umsetzen oder unterstützen.

#### 13.2 ISO/IEC 27701:2025

13.2.1 **Clause 7.5; Clause 8.1** - Zugeordnet zu dokumentierten Anforderungen an die Richtigkeit, Nachweisen in REG02 und REG06, Berichtigungs-Workflow, Synchronisierungsworkflow, Umsetzungsverantwortlichkeiten und operativen Kontrollen. Addressed by clauses [4.1.1; 4.1.4; 4.2.1; 4.2.2; 4.2.3; 4.2.4; 4.2.6; 4.3.1; 4.3.2; 4.3.4; 4.3.5; 4.4.1; 4.4.2; 5.1.2; 5.1.4; 5.1.5; 7.1.1; 7.1.2; 7.1.3; 7.1.5; 7.1.6; 7.1.7].

13.2.2 **Clause 9.1; Clause 10.2** - Zugeordnet zu Überwachung der Richtigkeit, Kennzahlen, Dokumentation von Nichtkonformitäten, Korrekturmaßnahmen, Eskalation, Audit-Stichproben und Wirksamkeitsprüfung. Addressed by clauses [4.1.6; 4.2.5; 4.5.1; 4.5.2; 4.5.3; 4.5.5; 5.1.7; 6.1.1; 6.1.2; 6.1.4; 8.1.1; 8.1.2; 8.1.3; 8.1.4; 8.1.5; 10.1.1; 10.1.5; 10.1.6].

13.2.3 **Annex A.1.2.9** - Zugeordnet zu Verarbeitungsaufzeichnungen des Verantwortlichen, Verantwortlichkeit für Datenrichtigkeit, Quelle, Klassifizierung mit hoher Tragweite, Überprüfungshäufigkeit und Aktualisierungen von REG02. Addressed by clauses [4.1.1; 4.1.4; 4.1.5; 4.2.1; 4.2.2; 4.2.3; 4.2.4; 4.5.4; 5.1.4; 7.1.1; 7.1.3; 11.1.2].

13.2.4 **Annex A.1.3.2; Annex A.1.3.7** - Zugeordnet zur Bestimmung und Erfüllung der Pflichten des Verantwortlichen für Berichtigung, Validierung, Genehmigung der Berichtigung, Umsetzung der Berichtigung, Streitbehandlung und Abschlussnachweise. Addressed by clauses [4.2.6; 4.3.1; 4.3.2; 4.3.3; 4.3.4; 4.3.5; 4.3.6; 4.3.7; 7.1.5; 7.1.6; 7.1.7; 9.1.3; 10.1.3].

13.2.5 **Annex A.1.3.8** - Zugeordnet zur Benachrichtigung relevanter nachgelagerter Parteien und zur Nachverfolgung von Bestätigungen genehmigter Berichtigungen. Addressed by clauses [4.4.3; 4.4.7; 5.1.6; 7.1.4; 8.1.3; 10.1.4; 11.1.4].

13.2.6 **Annex A.2.2.2; Annex A.2.2.6; Annex A.2.2.7** - Zugeordnet zu Nachweisen über Kundenvereinbarungen von Auftragsverarbeitern, Pflichten zur Unterstützung von Kunden bei Berichtigungen, autorisierten Weisungskanälen und Aufzeichnungen des Auftragsverarbeiters. Addressed by clauses [4.1.3; 4.4.4; 4.4.5; 5.1.6; 7.1.4; 10.1.4; 11.1.4].

13.2.7 **Annex A.2.3.2** - Zugeordnet zu Mitteln des Auftragsverarbeiters zur Unterstützung der Berichtigungspflichten des Verantwortlichen auf dokumentierte Weisung. Addressed by clauses [4.1.3; 4.4.4; 4.4.5; 4.4.6; 4.4.7; 5.1.5; 5.1.6; 7.1.4; 10.1.4].

#### 13.3 GDPR

13.3.1 **Article 5(1)(d); Article 5(2)** - Zugeordnet zu Verantwortlichkeit für Datenrichtigkeit, Prüfungen, Prüfung veralteter Daten, Berichtigung, Synchronisierung, Nachweisen, Überwachung und Aufzeichnungen zur Rechenschaftspflicht. Addressed by clauses [4.1.1; 4.1.4; 4.1.5; 4.1.6; 4.2.1; 4.2.2; 4.2.3; 4.2.4; 4.2.5; 4.3.2; 4.3.4; 4.4.2; 4.5.1; 6.1.1; 8.1.1; 8.1.2; 10.1.1].

13.3.2 **Article 16** - Zugeordnet zur Validierung, Genehmigung, Umsetzung und zum Abschluss von Berichtigungselementen, die in REG06 und REG02 dokumentiert sind. Addressed by clauses [4.2.6; 4.3.1; 4.3.2; 4.3.3; 4.3.4; 4.3.5; 4.3.6; 7.1.5; 7.1.6; 7.1.7].

13.3.3 **Article 19** - Zugeordnet zur Benachrichtigung von Empfängern, Auftragsverarbeitern und nachgelagerten Stellen über Berichtigungen sowie zur Nachverfolgung von Bestätigungen. Addressed by clauses [4.4.3; 4.4.7; 5.1.6; 7.1.4; 8.1.3; 10.1.4; 11.1.4].

13.3.4 **Article 24** - Zugeordnet zu Maßnahmen des Verantwortlichen, Verantwortlichkeit, Governance-Prüfung, Ausnahmen, Eskalation und Korrekturmaßnahmen für Kontrollen der Richtigkeit. Addressed by clauses [4.1.1; 4.1.5; 4.5.1; 4.5.5; 5.1.1; 6.1.2; 9.1.2; 9.1.4; 10.1.5; 11.1.6].

13.3.5 **Article 28** - Zugeordnet zur Unterstützung durch Auftragsverarbeiter und Unterauftragsverarbeiter bei Berichtigungen, dokumentierten Weisungen, kundenseitig autorisierter Umsetzung und Eskalation von Unterstützungsversäumnissen. Addressed by clauses [4.1.3; 4.4.4; 4.4.5; 4.4.6; 4.4.7; 5.1.6; 7.1.4; 10.1.4; 11.1.4].

13.3.6 **Article 30** - Zugeordnet zu Verarbeitungsaufzeichnungen, die als Nachweis für Verantwortlichkeit für Datenrichtigkeit, Quellen, Klassifizierungen mit hoher Tragweite, Systemverknüpfungen und Aktualisierungen von Verarbeitungstätigkeiten verwendet werden. Addressed by clauses [4.1.1; 4.1.4; 4.1.5; 4.2.2; 4.2.3; 4.4.1; 4.5.4; 7.1.1; 7.1.2; 11.1.2].

#### **13.4 ISO/IEC 29100:2020**

13.4.1 **Clause 5.7** - Zugeordnet zu Erwartungen an Richtigkeit und Qualität für richtige, vollständige, aktuelle, angemessene und relevante PII, einschließlich Quellenverlässlichkeit, Berichtigungsvalidierung und regelmäßiger Prüfungen. Addressed by clauses [4.1.4; 4.1.5; 4.2.1; 4.2.2; 4.2.3; 4.2.4; 4.2.5; 4.3.2; 4.3.4; 4.3.5; 4.4.2; 8.1.1].

#### **13.5 ISO/IEC 29151:2022**

13.5.1 **Annex A.8** - Zugeordnet zu Kontrollen für Richtigkeit und Qualität von PII für Erhebungsverfahren, Quellenverlässlichkeit, Validierung, regelmäßige Überprüfung, Berichtigung und Aktualisierungsmechanismen für Datensätze mit hoher Tragweite. Addressed by clauses [4.1.1; 4.1.4; 4.1.5; 4.2.1; 4.2.2; 4.2.3; 4.2.4; 4.2.5; 4.3.2; 4.3.4; 4.4.1; 4.4.2; 4.5.3; 7.1.2; 7.1.3; 11.1.3].